

	QM-Satzung Walsum 09	Dokument:	Vereinsatzung der Sportfreunde Walsum 09 e.V.		
		Erstellt am:	23.01.2024	von:	MQT
		Geändert am:	01.08.2024	von:	MQT
		Freigabe am:	18.09.2024	von:	Behörde
Seite 1 von 30	Version:	3	Ablageort:		

Satzung der Sportfreunde Walsum 09 e.V.



Vereinsleben seit 1909 in Duisburg Walsum

	QM-Satzung Walsum 09	Dokument:	Vereinsatzung der Sportfreunde Walsum 09 e.V.			
		Erstellt am:	23.01.2024	von:	MQT	
		Geändert am:	01.08.2024	von:	MQT	
		Freigabe am:	18.09.2024	von:	Behörde	
		Seite 2 von 30	Version:	3	Ablageort:	

Vereinsatzung der Sportfreunde Walsum 09 e.V.

Inhalt

Präambel

§ 1 Allgemeines

§ 1a Gemeinnützigkeit

§ 2 Zweck des Vereins

§ 3 Verbandsmitgliedschaften

§ 4 Jugendhilfe

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

§ 6 Austritt des Mitgliedes

§ 7 Arten der Mitgliedschaft

§ 8 Ausschluss aus dem Verein

§8a Ältestenrat

§ 9 Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug

§ 10 Mitgliedrechte minderjähriger Vereinsmitglieder

§ 11 Ordnungsgewalt des Vereins

§ 12 Die Vereinsorgane und der geschäftsführende Vorstand

§ 13 Die Mitgliederversammlung

§13a Außerordentliche Mitgliederversammlung

§ 14 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

§ 15 Abteilungen

§ 16 Vereinsjugend

§ 17 Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit

§ 18 Kassenprüfer

§ 19 Vereinsordnungen

§ 20 Haftung des Vereins

§ 21 Datenschutz im Verein

§ 22 Auflösung

§ 23 Gültigkeit dieser Satzung

	QM-Satzung Walsum 09	Dokument:	Vereinsatzung der Sportfreunde Walsum 09 e.V.		
		Erstellt am:	23.01.2024	von:	MQT
		Geändert am:	01.08.2024	von:	MQT
		Freigabe am:	18.09.2024	von:	Behörde
Seite 3 von 30	Version:	3	Ablageort:		

Vorbemerkung:

Aus Gründen der Lesbarkeit sind im Satzungstext durchgängig alle Personen, Funktionen und Amtsträgerbezeichnungen in der männlichen (wahlweise auch: weiblichen) Form gefasst.

Soweit die männliche (wahlweise auch: weiblichen) Form gewählt wird, werden damit sowohl weibliche wie männliche Funktions- und Amtsträger angesprochen.

Präambel

Der Verein Sportfreunde Walsum 09 e.V. gibt sich folgendes Leitbild, an dem sich das Vereinsleben und die Arbeit der Organe, der Amts- und Funktionsträger sowie aller sonstigen Mitarbeiter orientieren:

Der Verein, seine Amtsträger und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Der Verein, seine Amtsträger und Mitarbeiter pflegen eine Aufmerksamkeitskultur und führen regelmäßig Präventionsmaßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlicher vor sexualisierter Gewalt im Sport durch.

Der Verein tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein.

Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität.

Der Verein wendet sich entschieden gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus.

Wir die Sportfreunde Walsum 09 e.V. fördert die Inklusion behinderter und nichtbehinderter Menschen und die Integration von

Menschen mit Zuwanderungshintergrund. Er verfolgt die Gleichstellung der Geschlechter.

	QM-Satzung Walsum 09	Dokument:	Vereinsatzung der Sportfreunde Walsum 09 e.V.		
		Erstellt am:	23.01.2024	von:	MQT
		Geändert am:	01.08.2024	von:	MQT
		Freigabe am:	18.09.2024	von:	Behörde
Seite 4 von 30	Version:	3	Ablageort:		

§ 1

Allgemeines

Der Verein führt den Namen „Sportfreunde Walsum 09 e. V.“ und hat seinen Sitz in Duisburg und der Verein wurde im Jahr 1909 gegründet. Der Verein ist im Vereinsregister AG Duisburg unter VR 1982 © eingetragen. Seine Vereinsfarben sind: schwarz-weiß-grün.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 1a

Gemeinnützigkeit

- 1) Die Sportfreunde Walsum 09 e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Hinweis:

Die Abgabenordnung mit den nur aus steuerlichen Gründen notwendigen Bestimmungen ist abgedruckt in der Broschüre „Vereine & Steuern“, (Herausgeber: Finanzministerium des Landes NRW, 8. Auflage, 2012. Die Broschüre kann bestellt werden über: www.fm.nrw.de) sowie als Anlage 1 zu § 60 der Abgabenordnung.

§ 2

Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist, die Förderung des Sports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch.

Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports.

1. Durchführung und Förderung von Sport und sportlichen bzw. außersportlichen Veranstaltungen
2. Aus-/Weiterbildung und Einsatz von Übungsleitern, Trainer und Helfern.
3. Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften,
4. Talentsichtung und Talentförderung insbesondere im Jugendbereich
5. die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes,
6. die Teilnahme an sportspezifischen Vereinsveranstaltungen,
7. die Beteiligung an Turnieren und Vorführungen, sportlichen Wettkämpfen
8. die Durchführung von allgemeinen sportorientierten Jugendveranstaltungen und -maßnahmen,

	QM-Satzung Walsum 09	Dokument:	Vereinsatzung der Sportfreunde Walsum 09 e.V.		
		Erstellt am:	23.01.2024	von:	MQT
		Geändert am:	01.08.2024	von:	MQT
		Freigabe am:	18.09.2024	von:	Behörde
Seite 5 von 30	Version:	3	Ablageort:		

Aus-/Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern,

9. Angebote der bewegungsorientierten Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit,
10. Maßnahmen und Veranstaltungen zur Erhaltung und Förderung des körperlichen, seelischen und geistigen Wohlbefindens,
11. Integration von fremdländischen Mitbürgern

§ 3

Verbandsmitgliedschaften

Der Verein ist Mitglied im Stadtsportbund Duisburg e.V.

Alle bestehenden und eventuell noch zu gründenden Abteilungen des Vereins sind Mitglieder der übergeordneten, entsprechenden Kreis-, Bezirks- und Landesverbände und damit auch des Deutschen Sportbundes.

Der Sportverkehr der einzelnen Abteilungen richtet sich nach den Satzungen, Ordnungen und Richtlinien der für sie zuständigen Fachverbände.

Die Vereinsjugendordnung (im Anhang beigelegt) ist untergeordneter Bestandteil dieser Satzung der den Zweck nicht entgegensprechen darf und ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten und Bestandteil dieser Vereinsatzung!

Mitglieder oder Delegierte, die den Verein vor irgendwelchen Gremien dieser Verbände, gleich welcher Instanz, vertreten, bedürfen der Vollmacht des geschäftsführenden, die Vollmachten werden durch den 1. oder 2. Vorsitzenden oder 1. Geschäftsführer des Vereins. Bei erstellten Vollmachten sind die Vorstandsmitglieder in Kenntnis zu setzen. Die erteilte Vollmacht kann durch Mehrheitsentscheid des Vorstandes wieder entzogen werden oder durch den Vollmacht-Inhaber ohne Begründung zurückgegeben werden.

Die Sportfreunde Walsum 09 e.V. ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden. Der Verein unterstützt grundsätzlich keine rechts orientierten Parteien.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Jugendhilfe

(§ 52 Abs. 2 Nr. 4 AO):

Jugendhilfe verfolgt das Ziel junge Menschen in ihrer Entwicklung zu fördern und

beizutragen, dass sie zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten

	QM-Satzung Walsum 09	Dokument:	Vereinsatzung der Sportfreunde Walsum 09 e.V.		
		Erstellt am:	23.01.2024	von:	MQT
		Geändert am:	01.08.2024	von:	MQT
		Freigabe am:	18.09.2024	von:	Behörde
Seite 6 von 30	Version:	3	Ablageort:		

heranwachsen (SGB VIII). Jugendhilfe umfasst daher den gesamten Bereich der Jugendbetreuung, Jugendpflege und Jugendfürsorge sowie die Bildung und Erziehung Jugendlicher. Mit Bescheid vom 20.10.1971 hat das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW die Sportjugend NRW als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt. Gem. § 25 Abs. 3 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des KJHG vom 12.12.1990 wird diese Anerkennung auf die „Jugendabteilungen der gegenwärtig und zukünftig dem LSB NRW e.V. als Mitglied bzw. mittelbar über einen Mitgliedsverband angehörenden Sportfachverbände und der ihm gegenwärtig und zukünftig zugehörenden Stadt- und Kreissportbünde sowie auf die Jugendabteilungen der gegenwärtig und zukünftig einem der Sportfachverbände angeschlossenen Sportvereine ausgedehnt“.

2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

Gründungssatzung geregelt werden, dass für eine Änderung des Vereinszwecks eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich ist. Bei einer nachträglichen Änderung der Satzung in diesem Sinne wird auch für diese Satzungsänderung die Zustimmung aller Mitglieder verlangt.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person (männliche, weibliche oder divers) werden, die im Besitz ihrer vollen bürgerlichen Rechte ist, es können auch juristische Personen Mitglieder werden.

Vor der Aufnahme in den Verein Sportfreunde Walsum 09 e.V. hat das sich neu anmeldende Mitglied einen von ihm persönlich unterschriebenen Aufnahmeschein (bei Jugendlichen unter 18 Jahren mit Anmeldeformular, Meldebescheinigung und/oder Geburtsurkunde) dem Verein einzureichen. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen. Durch Zahlung des ersten Monatsbeitrages erhält ihre satzungsgemäße Rechte.

Bei Minderjährigen ist außerdem die Unterschrift des Erziehungsberechtigten zwingend erforderlich.

Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen bedarf der schriftlichen Einwilligung der gesetzlichen Vertreter. Mit der Einwilligung wird die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und –pflichten durch das minderjährige Mitglied erteilt. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit der Unterzeichnung des Aufnahmeantrags für die Beitragspflichten des Minderjährigen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs persönlich gegenüber dem Verein zu haften.

	QM-Satzung Walsum 09	Dokument:	Vereinsatzung der Sportfreunde Walsum 09 e.V.		
		Erstellt am:	23.01.2024	von:	MQT
		Geändert am:	01.08.2024	von:	MQT
		Freigabe am:	18.09.2024	von:	Behörde
Seite 7 von 30	Version:	3	Ablageort:		

Wird einer Neuaufnahme die Bestätigung versagt, gilt die Mitgliedschaft mit dem darauffolgenden Monatsende als erloschen.

Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der geschäftsführende Vorstand mit einfacher Mehrheit seiner anwesenden stimmberechtigten Mitglieder in der nächsten Vorstandssitzung nach Eingang des Aufnahmescheins.

§ 6

Austritt des Mitgliedes

Der Austritt eines Mitgliedes aus dem Verein ist nur durch eingeschriebenen, eigenhändig unterschriebenen Brief, Karte an den Verein oder durch Abmeldung der Spielerlaubnis per Onlineplattform seitens eines anderen Vereins zulässig.

Mündliche Austrittserklärungen sind als nicht abgegeben zu betrachten.

Die Kündigung ist nur zum Schluss eines Kalenderhalbjahres zulässig. Maßgebend ist das Datum des postalischen Einschreibbeleges. Der Austritt kann zum Ende eines Halbjahres (30.05 bis 30.06.; und bei den Senioren der 31.12.) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen erklärt werden. Während der Mitgliedschaft erwachsene Verpflichtungen sind vor den Austritten zu erfüllen.

Dies gilt insbesondere beim Austritt von aktiven und passiven Mitgliedern, denen vor Erfüllung Ihrer Verpflichtungen keine Freigabe für einen anderen Verein erteilt werden kann. Falls gegen Aktive Mitglieder vor der Kündigung durch diese eine vereinseitige zeitliche Sperre oder Strafe verhängt worden ist, gilt die Kündigung erst mit dem Tage als erklärt, der dem letzten Tag der Sperre oder Strafe folgt.

Mit dem Eingehen der Austrittserklärung bei dem Verein verliert das Mitglied seine satzungsmäßigen Rechte.

Beendigung der Mitgliedschaft

1) Die Mitgliedschaft endet unter anderem auch:

- durch Austritt aus dem Verein (Kündigung);
- durch Ausschluss aus dem Verein (§ 8);
- durch Streichung aus der Mitgliederliste;
- durch Tod;
- durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen (außerordentlichen Mitgliedern).

Erläuterung: Die Kündigung der Mitgliedschaft ist eine empfangsbedürftige Willenserklärung.

Sie ist nur dann wirksam, wenn sie dem vertretungsberechtigten Vorstand des Vereins (§ 26 BGB) zugegangen ist.

Während der Mitgliedschaft erwachsene Verpflichtungen sind vor den Austritten zu erfüllen.

	QM-Satzung Walsum 09	Dokument:	Vereinsatzung der Sportfreunde Walsum 09 e.V.		
		Erstellt am:	23.01.2024	von:	MQT
		Geändert am:	01.08.2024	von:	MQT
		Freigabe am:	18.09.2024	von:	Behörde
Seite 8 von 30	Version:	3	Ablageort:		

Die gilt insbesondere beim Austritt von aktiven Mitgliedern, denen vor Erfüllung Ihrer

Verpflichtungen keine Freigabe für einen anderen Verein erteilt werden kann. Falls gegen Aktive Mitglieder vor der Kündigung durch diese eine vereinseitige zeitliche Sperre oder Strafe verhängt worden ist., gilt die Kündigung erst mit dem Tage als erklärt, der dem letzten Tag der Sperre oder Strafe folgt.

Mit dem Eingehen der Austrittserklärung bei dem Verein verliert das Mitglied seine satzungsmäßigen Rechte. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten.

Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

2) Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung an die Geschäftsadresse des Vereins an den Vorstand/Geschäftsführer.

§ 7

Arten der Mitgliedschaft

1) Der Verein führt als Mitglieder

a) aktive Mitglieder

b) passive Mitglieder

c) Ehrenmitglieder

d) Jugendliche und Schüler

e) Außerordentliche Mitglieder sind juristische Personen

Die aktiven und passiven, Mitglieder sind ordentliche Mitglieder des Vereins. Sie haben das Recht, an allen Mitgliederversammlungen und Zusammenkünften teilzunehmen und sind stimmberechtigt.

Zu Ehrenmitgliedern und Förderer können auf Antrag des geschäftsführenden Vorstandes (§ 26 BGB) von der Jahreshauptversammlung Personen ernannt werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben.

Ehrenmitglieder haben, auch wenn sie nicht Mitglied des Vereins sind, alle Rechte eines ordentlichen Mitgliedes.

Die Jugendlichen und Schüler sind in einer selbständigen Jugendabteilung zusammengefasst. Bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres haben die jugendlichen kein Stimmrecht in den Mitgliederversammlungen.

Nach Vollendung des 18. Lebensjahres sind sie ordentliche Mitglieder des Vereins. Nach Vollendung des 16. Lebensjahres können sie als Gäste an der Jahreshauptversammlung teilnehmen.

Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die sämtliche Angebote des Vereins/der Abteilung, der sie angehören, im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können und/oder am Spiel- bzw.

	QM-Satzung Walsum 09	Dokument:	Vereinsatzung der Sportfreunde Walsum 09 e.V.		
		Erstellt am:	23.01.2024	von:	MQT
		Geändert am:	01.08.2024	von:	MQT
		Freigabe am:	18.09.2024	von:	Behörde
Seite 9 von 30	Version:	3	Ablageort:		

Wettkampfbetrieb teilnehmen können.

Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins oder bestimmter Vereinsabteilungen im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht.

Unterstützender Hinweis:

Für Angebote im Bereich der betrieblichen Gesundheitsvorsorge kann es sinnvoll sein

Unternehmen als juristische Personen aufzunehmen.

In einer Ehrungsordnung kann die Ernennung von Ehrenmitgliedern geregelt werden.

5) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Ihnen steht ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung zu. Sie werden per Beschluss mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung/des Gesamtvorstands (je nach Wunsch kann die Zuständigkeit für die Wahl der Ehrenmitglieder bestimmt werden) gewählt.

§ 8

Ausschluss aus dem Verein, Streichung aus der Mitgliederliste

Ein Mitglied kann auf Antrag des geschäftsführenden Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Ausschlussgründe sind:

- a) Schädigung des Ansehens und der Belange des Vereins;
- b) grober Verstoß gegen die Bestimmungen der Vereinssatzungen;
- c) in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt;
- d) grober Verstoß gegen die Kameradschaft und gegen die Vereinsdisziplin;
- e) Unsportliches Verhalten Sportskameraden/ Sportsfreunde bedroht, körperliche Gewalt
- f) dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten schadet
- g) dem Verein einen erheblichen wirtschaftlichen Schaden verursacht
- h) unlautere Geschäftspraktiken umsetzt, Unterschlagung, Betrug, Geldwäsche
- i) Nichterfüllung der Beitragspflicht, Überschreitung der Zahlungspflicht über 4 Wochen
- J) durch Äußerung extremistischer Gesinnung oder durch Verstoß gegen die Grundsätze des Grundgesetzes der BRD.
- K) des Kinder- und Jugendschutzes, schadet.
- L) Missbrauch von Kindern und Jugendlichen

	QM-Satzung Walsum 09	Dokument:	Vereinsatzung der Sportfreunde Walsum 09 e.V.		
		Erstellt am:	23.01.2024	von:	MQT
		Geändert am:	01.08.2024	von:	MQT
		Freigabe am:	18.09.2024	von:	Behörde
Seite 10 von 30	Version:	3	Ablageort:		

Der Antrag auf Ausschluss ist an den Ältestenrat zu stellen. Dieser hat innerhalb einer angemessenen Frist, die zwei Wochen nicht überschreiten soll, eine Stellungnahme des Mitglieds herbeizuführen. Nach Eingang der Stellungnahme ist von dem Ältestenrat über den Ausschluss zu beschließen.

Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.

Der Gesamtvorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.

Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.

Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels Einschreiben (Briefes) mitzuteilen.

Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Ausschluss kein Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Gesamtvorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Zahlungsverpflichtungen (Beiträge, Umlagen, Gebühren etc.) in Verzug ist. Der Beschluss über die Streichung darf durch den Gesamtvorstand erst dann gefasst werden, wenn nach Versendung der zweiten Mahnung zwei Wochen verstrichen sind und dem Mitglied in der zweiten Mahnung die Streichung bei Nichtzahlung angekündigt worden ist. Der Beschluss über die Streichung ist dem betroffenen Mitglied per Brief mitzuteilen.

§ 8a

Ältestenrat

Innerhalb des Vereins ist ein Ältestenrat zu bilden. Der Ältestenrat setzt sich zusammen aus:

- a) dem 1. oder 2. Vorsitzenden
- b) mindestens drei ordentlichen Mitgliedern, die nicht dem geschäftsführenden Vorstand angehören dürfen.

Die Mitglieder sind in der Jahreshauptversammlung zu wählen.

Ein Mitglied des Ältestenrats kann nicht mitwirken, wenn es an der zur Erledigung stehenden Angelegenheit persönlich beteiligt ist. Der Ältestenrat ist zuständig für alle Disziplinarsachen, für die Durchführung des Ausschlussverfahrens und der Schlichtung persönlicher Streitigkeiten innerhalb des Vereins.

Der Ältestenrat kann folgende Strafen verhängen:

- a) einfachen mündlichen Verweis
- b) Verweis mit Bekanntgabe in den Aushängen
- c) Sperrung vom Spielbetrieb.

	QM-Satzung Walsum 09	Dokument:	Vereinsatzung der Sportfreunde Walsum 09 e.V.		
		Erstellt am:	23.01.2024	von:	MQT
		Geändert am:	01.08.2024	von:	MQT
		Freigabe am:	18.09.2024	von:	Behörde
Seite 11 von 30	Version:	3	Ablageort:		

Gegen den Beschluss des Ältestenrates hat der Betroffene die Möglichkeit innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Erhalt des Beschlusses des Ältestenrates, die Entscheidung des Ältestenrates anzufechten. Der Gesamtvorstandes wird einberufen, um den Fall zu bewerten und zu beurteilen, die Entscheidung zum finalen Beschluss des Gesamtvorstandes ist unanfechtbar. Die Mitglieder des Ältestenrates dürfen hierbei nicht mitwirken.

Unterstützender Hinweis zu § 8a:

Beim Ausschluss von Vereinsmitgliedern begehen Vereine häufig Fehler. Zur Rechtswirksamkeit des Ausschließungsbeschlusses ist erforderlich, dass der Beschluss ordnungsgemäß zustande gekommen ist. Das in der Satzung geregelte Verfahren ist zwingend einzuhalten.

Das betroffene Mitglied hat im Ausschlussverfahren Anspruch auf rechtliches Gehör. Das Recht, ein Rechtsmittel gegen den Ausschließungsbeschluss bei einem anderen Vereinsorgan einzulegen, hat das Mitglied nur, wenn eine solche Rechtsmittelinstanz in der Satzung vorgesehen ist. Die Satzung kann die Anrufung der ordentlichen Gerichtsbarkeit nicht wirksam ausschließen. Durch Schiedsvereinbarung (§§ 1029 ff. ZPO) kann jedoch statt der Entscheidung durch ein ordentliches Gericht die Entscheidung durch ein Schiedsgericht bestimmt werden. Nach der Zivilprozessordnung muss ein Schiedsgericht sehr strenge Voraussetzungen erfüllen, um hiermit den Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten wirksam ausschließen zu können. Die Schiedsgerichte der Vereine erfüllen diese Voraussetzungen in der Regel nicht. Der Ausschließungsbeschluss muss begründet werden (BGH NJW 1990, 40 (41)). Wirksam wird ein Ausschluss mit Bekanntgabe an den Betroffenen (§ 130 Absatz 1 BGB). Die Satzung kann vorsehen, dass die Wirkungen schon mit der Beschlussfassung eintreten.

§ 9

Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug

Die Mitglieder sind verpflichtet Beiträge und eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Das Mitglied übernimmt selbst die Kosten für selbstverschuldete Strafen, die durch den Sportbund ausgesprochen wurden. Entstandene Kosten durch Nichtfreigaben oder Freigabengebühren vom Sportverband oder sonstige Gebühren, die durch den Wechsel zu einem anderen Sportverein führen, muss das wechselnde Mitglied, selbst die Kosten tragen und wird unter anderem durch die Sportfreunde Walsum 09 e.V. in Rechnung gestellt. Rücklastschriften oder sonstige Gebühren durch Fehlbuchungen durchs Mitglied, sind dem Verein zu zahlen.

Es können zusätzlich Umlagen, Gebühren für besondere Leistungen des Vereins sowie abteilungsspezifische Beiträge erhoben werden (z.B. eine Platzabnutzungsgebühr), dessen Höhe in der Jahreshauptversammlung beschlossen werden. Der Beitrag ist, je nach Eintrittsdatum angepasst zu entrichten zum Monatsbeitrag, ansonsten regulär halbjährlich oder jährlich zu entrichten. Eine Anmeldegebühr für Jugend und Seniorenbereich wird so angepasst, dass die Gebühren des Sportverbands an das Mitglied immer Kosten deckend sind. Eine Platzabnutzungsgebühr wird von jedem ordentlichen Mitglied im Quartal an den Verein entrichtet. Diese Platzabnutzungsgebühr wird über das SEPA-Mandat abgebucht. Rücklastschriften (unbegründet) werden in Rechnung gestellt. Gebühren von Verbandsstrafen an den Verein durch ein Mitglied des Vereins verursacht worden ist,

	QM-Satzung Walsum 09	Dokument:	Vereinsatzung der Sportfreunde Walsum 09 e.V.		
		Erstellt am:	23.01.2024	von:	MQT
		Geändert am:	01.08.2024	von:	MQT
		Freigabe am:	18.09.2024	von:	Behörde
Seite 12 von 30	Version:	3	Ablageort:		

werden dem jeweiligen Mitglied in Rechnung gestellt. Gebühren durch Vereinswechsel entstandene Kosten, werden dem ehemaligen Mitglied in Rechnung gestellt.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit. Die Erhebung einer Umlage neben dem Mitgliedsbeitrag kann nur von einer Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden. Rückständige Beitragsforderungen ausgetretener oder ausgeschlossener Mitglieder können gerichtlich eingeklagt werden. Hierüber entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Auf schriftlichen Antrag eines Mitgliedes kann der geschäftsführende Vorstand eine befristete völlige oder teilweise Befreiung von der Zahlung des Beitrages gewähren.

Über Höhe und Fälligkeit sämtlicher Beiträge, Gebühren und Umlagen entscheidet der Gesamtvorstand durch Beschluss. Umlagen können bis zur Höhe des Zweifachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden. Beschlüsse über Beitragsfestsetzungen sind den Mitgliedern bekannt zu geben.

Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung, der Anschrift sowie der Mailadresse mitzuteilen.

Mitglieder, die nicht am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins, durch eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 20 % des Jahresbeitrages, der Gesamtvorstand kann durch Beschluss einen anderen Bearbeitungssatz erneut festsetzt.

Von Mitgliedern, die dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen.

Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen. Alternativ ist es möglich gegen Beleg (Quittung) den offenen Betrag Bar im Verein einzuzahlen. Ggf. stellt der Verein Rechnung.

Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug. Der ausstehende Beitrag ist dann bis zu seinem Eingang gemäß § 288 Absatz 1 BGB mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.

Fällige Beitragsforderungen werden vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.

Der Gesamtvorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren erlassen.

Den Ehrenämtern kann durch den Verein eine Bescheinigung erstellt werden, für das Finanzamt, um eine Ehrenamtszuschalte gegenüber dem Finanzamt geltenden zu machen. Die Ausstellung des Nachweises des Ehrenamtes erfolgt durch den Geschäftsführenden Vorstandes.

Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind beitragsfrei.

Erläuterung zu § 9: Beitragspflicht:

Die Beitragspflicht der Mitglieder ist durch die Satzung zu regeln. Die Satzung muss ergeben,

	QM-Satzung Walsum 09	Dokument:	Vereinsatzung der Sportfreunde Walsum 09 e.V.		
		Erstellt am:	23.01.2024	von:	MQT
		Geändert am:	01.08.2024	von:	MQT
		Freigabe am:	18.09.2024	von:	Behörde
Seite 13 von 30	Version:	3	Ablageort:		

„ob“ und „welche“ Beiträge von den Mitgliedern zu leisten sind (§ 58 Nr. 2 BGB), ob also Beiträge in Geld oder in Arbeitsleistungen zu erbringen sind. Die Höhe der Beiträge braucht die Satzung nicht ziffernmäßig festzulegen (BGHZ 105, 306 (316)).

Umlagen:

Umlagen können an Stelle von laufenden Mitgliedsbeiträgen oder zusätzlich zu diesen zur Deckung besonderer Aufwendungen oder auch als Nachschüsse für Vereinsschulden nur auf Grund einer sie rechtfertigenden Satzungsbestimmung festgesetzt werden. Die Erhebung einer einmaligen Umlage von Mitgliedern eines eingetragenen Vereins bedarf der Zulassung in der Satzung nicht nur dem Grunde, sondern auch zumindest in Gestalt der Angabe einer Obergrenze der Höhe nach (BGH, Urteil vom 24.09.2007, Az. II ZR 91/06). Der BGH ist der Ansicht, dass eine Umlage bis zum 6-fachen des üblichen Jahresbeitrags angemessen und zumutbar ist. Es wird aber nicht empfohlen, diese vom Bundesgerichtshof vorgegebene Umlagenhöhe auszureizen. Es wird eine Umlagenhöhe empfohlen, die das Zweifache eines Jahresbeitrags nicht übersteigt. Erfahrungsgemäß lehnen Mitglieder bei Satzungsänderungen höhere Umlagen ab. Regelmäßig ist für die Festsetzung von Umlagen die Mitgliederversammlung zuständig. Die vorgeschlagene Zuständigkeit des Gesamtvorstands für die Festsetzung von Umlagen führt zu einer höheren Flexibilität des Vereins, stößt aber nicht immer auf die Zustimmung der Mitglieder. Hier muss bei der Satzungserstellung geprüft werden, welche Gestaltung mehrheitsfähig ist.

Fälligkeit:

Die Satzung sollte auch eine Regelung zur Fälligkeit der Beiträge treffen. Die Satzung kann einen Anspruch des Vereins an das Mitglied auf Erteilung einer Einzugsermächtigung begründen (BayObLG NJW-RR 1999, 453). Ein rückständiger Vereinsbeitrag verjährt in drei Jahren (§ 195 BGB) vom Schluss des Jahres an, in dem der Beitrag zu zahlen war (§ 199 Absatz 1 BGB). Es ist sinnvoll, dass die Zahlweise der Beiträge und die Kündigungsfristen aufeinander abgestimmt sind. Wenn vierteljährlich die Mitgliedschaft gekündigt werden kann, dann sollten auch die Beiträge vierteljährlich eingezogen werden. Dadurch verhindert der Verein, dass es bei kündigenden Mitgliedern zu Beitragsüberzahlungen kommt.

Kurzzeitmitgliedschaft:

	QM-Satzung Walsum 09	Dokument:	Vereinsatzung der Sportfreunde Walsum 09 e.V.		
		Erstellt am:	23.01.2024	von:	MQT
		Geändert am:	01.08.2024	von:	MQT
		Freigabe am:	18.09.2024	von:	Behörde
Seite 14 von 30	Version:	3	Ablageort:		

Sportkurse und Sportlehrgänge mit besonderen Kursgebühren für Mitglieder und Nichtmitglieder sind steuerrechtlich als Zweckbetrieb „Sportliche Veranstaltung“ nach § 67 a Abgabenordnung zu bewerten. Vereine bieten hier häufig „Kurzzeitmitgliedschaften“ an. Dies erfolgt mit dem Ziel, dass statt der „Kursgebühr“ ein steuerfreier Mitgliedsbeitrag (ideeller Bereich) entrichtet wird. Dies wird von der Finanzverwaltung nur anerkannt, wenn in der Satzung die Voraussetzungen einer „Kurzzeitmitgliedschaft“ verankert sind. Kurzzeitmitgliedschaften sind über die Sportversicherung nicht versichert. Es besteht kein Versicherungsschutz für Mitglieder, bei deren Eintritt in den Verein schon feststeht, dass die Mitgliedschaft nur kurzfristig – unter 12 Monaten – bestehen wird (Zeitmitgliedschaften).

Arbeitsstunden:

Vereine mit eigenen Sportanlagen (Reitvereine, Tennisverein, Kanuvereine) regeln in ihren Satzungen häufig Arbeitsleistungen als Mitgliederverpflichtung. Es ist zu beachten, dass es sich bei einer satzungsmäßigen Regelung von Arbeitsstunden um eine Beitragspflicht handelt. Es ist der Umfang und die Art der Arbeitsleistung in der Satzung zu bestimmen und festzulegen, wenn nicht geleistete Arbeitsstunden durch Zahlung abzugelten sind. Im Falle eines Arbeitsunfalls während der Erbringung dieser in der Satzung geregelten Arbeitsstunden steht das Mitglied nicht unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung (VBG).

Arbeitsstunden können in der Satzung wie folgt geregelt werden:

„Die Mitglieder sind verpflichtet, die zur Erhaltung der Vereinsanlagen festgelegten Arbeitsstunden zu erbringen. Im Falle der Nichtleistung sind von den Mitgliedern festgesetzte Stundenvergütungen zu erbringen. Für die Festsetzung der Arbeitsstunden sowie der ersatzweisen Stundenvergütung ist der Gesamtvorstand zuständig.“

Familienbeiträge:

Zahlreiche Vereine regeln Familienbeiträge. Dabei wird für mehrere Mitglieder, die aus einer Familie stammen, ein Beitrag festgesetzt. Eine derartige Beitragsstruktur bedarf einer Regelung in der Satzung.

Der Familienbeitrag kann in der Satzung wie folgt geregelt werden:

„Der Gesamtvorstand kann durch Beschluss Familienbeiträge festsetzen. Der

	QM-Satzung Walsum 09	Dokument:	Vereinsatzung der Sportfreunde Walsum 09 e.V.		
		Erstellt am:	23.01.2024	von:	MQT
		Geändert am:	01.08.2024	von:	MQT
		Freigabe am:	18.09.2024	von:	Behörde
Seite 15 von 30	Version:	3	Ablageort:		

Familienbeitrag umfasst die Beitragsverpflichtung einer Familie mit minderjährigen Kindern. Minderjährige Mitglieder werden mit Vollendung des 18. Lebensjahrs und Eintritt der Volljährigkeit als erwachsene Mitglieder beitragsmäßig veranlagt. Das betroffene Mitglied wird vorab rechtzeitig darüber informiert.“

Rückwirkende Beitragserhöhungen:

Rückwirkende Beitragserhöhungen bedürfen einer Satzungsgrundlage. Sonst ist die Beitragserhöhung nur von der Beschlussfassung oder einem in der Zukunft liegenden Zeitpunkt an zulässig. Aus Vertrauensgesichtspunkten wird von rückwirkenden Beitragserhöhungen abgeraten. Es wird nicht empfohlen eine entsprechende Regelung in der Satzung aufzunehmen. Erfahrungsgemäß werden rückwirkende Beitragserhöhungen von den Mitgliedern kritisch bewertet.

Steuerliche Bewertung von Mitgliedsbeiträgen

Steuerlich nicht abzugsfähig sind Mitgliedsbeiträge an Vereine, die die in § 10b Abs. 1 Satz 3 EStG genannten Zwecke fördern:

- Förderung des Sports,
- Förderung kulturelle Betätigungen, die in erster Linie der Freizeitgestaltung dienen (z.B. Musik-, Gesangvereine)
- Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde,
- Zwecke im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 23 AO.

Dies gilt auch dann, wenn der Verein neben der Förderung des Sports auch andere gemeinnützige Zwecke fördert, bei denen die Beiträge steuerlich abzugsfähig wären (Bsp. Förderung der Jugendhilfe).

Da Sportvereine Zwecke im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 21 AO fördern, dürfen für Mitgliedsbeiträge an Sportvereine keine Zuwendungsbestätigungen ausgestellt werden.

§ 10

Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder

1) Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Antrags- und Rederechte in der Mitgliederversammlung nicht persönlich, sondern nur durch die gesetzlichen Vertreter ausüben. Alle weiteren Mitgliedschaftsrechte, insbesondere die Nutzung der sportlichen Vereinsangebote, können diese Mitglieder persönlich ausüben.

	QM-Satzung Walsum 09	Dokument:	Vereinsatzung der Sportfreunde Walsum 09 e.V.		
		Erstellt am:	23.01.2024	von:	MQT
		Geändert am:	01.08.2024	von:	MQT
		Freigabe am:	18.09.2024	von:	Behörde
	Seite 16 von 30	Version:	3	Ablageort:	

2) Minderjährige Mitglieder zwischen dem 7. und dem vollendeten 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliedschaftsrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind von der Wahrnehmung ausgeschlossen.

3) Mitglieder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr sind vom Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ausgeschlossen. Das Stimmrecht kann jedoch in der Jugendversammlung im vollen Umfang ausgeübt werden.

Hinweis Wichtig:

Auch minderjährige Mitglieder, die kein Stimmrecht haben, sind zu Mitgliederversammlungen zwingend einzuladen. Minderjährige Mitglieder ohne Stimmrecht können auch durch Antrags- oder Rederechte die Abstimmung in einer Mitgliederversammlung beeinflussen. Wenn minderjährige Mitglieder, die kein Stimmrecht haben, nicht zur Mitgliederversammlung eingeladen werden, stellt dies einen Einberufungsfehler dar, der zur Nichtigkeit gefasster Beschlüsse führen kann.

§ 11

Ordnungsgewalt des Vereins

1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung, sowie der Vereinsordnungen zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane, „Mitarbeiter“ und Übungsleiter Folge zu leisten.

2) Ein Verhalten eines Mitglieds, das nach § 8 dieser Satzung zum Vereinsausschluss führen kann, kann auch nachfolgende Vereinsstrafen nach sich ziehen:

a) Ordnungsstrafe bis 500,00 Euro;

b) Befristeter bis maximal 6-monatiger Ausschluss vom Trainings- und Übungsbetrieb.

3) Das Verfahren wird vom Gesamtvorstand eingeleitet.

4) Das betroffene Mitglied wird aufgefordert innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Gesamtvorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.

5) Der Gesamtvorstand entscheidet durch Beschluss mit einfacher Mehrheit über die Vereinsstrafe.

6) Die Vereinsstrafe wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.

7) Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen.

8) Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Beschluss über die verhängte Vereinsstrafe kein Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

	QM-Satzung Walsum 09	Dokument:	Vereinsatzung der Sportfreunde Walsum 09 e.V.		
		Erstellt am:	23.01.2024	von:	MQT
		Geändert am:	01.08.2024	von:	MQT
		Freigabe am:	18.09.2024	von:	Behörde
Seite 17 von 30	Version:	3	Ablageort:		

Hinweis:

Der Verein kann für den Fall der Verletzung von Mitgliedspflichten Vereinsstrafen vorsehen. Die Ordnungsstrafgewalt des Vereins über seine Mitglieder gründet sich auf das Recht zur vereinsmäßigen Betätigung und auf die Vereinsautonomie. Mit den Rechtsverhältnissen des Vereins kann die Satzung auch die Vereinsstrafgewalt regeln. Mitglieder unterliegen der Vereinsstrafgewalt infolge der mit dem Beitritt zum Verein eingetretenen Bindung an die Satzung (Stöber/Otto, Handbuch zum Vereinsrecht, 10. Auflage, Randnr. 967 ff.). Die Art der Vereinsstrafe kann durch die Satzung frei geregelt werden.

Es kommen folgende Vereinsstrafen in Betracht:

- Ermahnung oder Verwarnung,
- Geldstrafe,
- Zeitweiliger Ausschluss von der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen,
- Ausschluss aus dem Verein.

Das für das vereinsrechtliche Bestrafungsverfahren zuständige Vereinsorgan muss in der Satzung bestimmt sein. Vorliegend soll der Gesamtvorstand für das Bestrafungsverfahren zuständig sein.

§ 12

Die Vereinsorgane und der geschäftsführende Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB setzt sich zusammen aus

- a) dem 1. Vorsitzenden,
- b) dem 2. Vorsitzenden,
- c) dem 1. Geschäftsführer,
- d) dem 2. Geschäftsführer (als Stellvertreter).

Die Vorstandssitzungen werden ebenso, wie die Mitgliederversammlungen durch den 1. Vorsitzenden oder dessen Vertreter oder die Geschäftsführung oder dessen Vertreter einberufen. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der geschäftsführende Vorstand kann Beschlüsse im Umlaufverfahren per E-Mail, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung beteiligt sind. Die Beschlüsse im Umlaufverfahren sind ebenso, innerhalb einer Woche schriftlich zu protokollieren, wie solche, die per Telefonkonferenz beschlossen worden sind.

	QM-Satzung Walsum 09	Dokument:	Vereinsatzung der Sportfreunde Walsum 09 e.V.		
		Erstellt am:	23.01.2024	von:	MQT
		Geändert am:	01.08.2024	von:	MQT
		Freigabe am:	18.09.2024	von:	Behörde
Seite 18 von 30	Version:	3	Ablageort:		

§ 12 a)

Neben dem geschäftsführenden Vorstand kann ein erweiterter beratender Vorstand gewählt und beschlossen werden, der den in § 12 gewählten Vorstandsmitgliedern beratend zur Seite steht – ohne selbst geschäftsführendes Vorstandsmitglied zu sein.

Dazu gehören:

- a) ein Fußball-Obmann,
- b) ein Jugend-Obmann,
- c) ein Sozial- und Pressewart,
- d) die gewählten Abteilungsleiter

Der geschäftsführende Vorstand tritt wenigstens einmal im Monat zusammen.

Der beratende Vorstand mit dem geschäftsführenden Vorstand einmal im Vierteljahr nach Bedarf und zur Vorbereitung der Jahreshauptversammlung zusammen.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, gemeinschaftlich vertreten. Die Bestellung der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung. Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt einzeln. Der geschäftsführende Vorstand beschließt in seiner ersten Vorstandssitzung eine Geschäftsordnung.

Hinweis:

- *Aufgabe des geschäftsführenden Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.*
- *Der geschäftsführende Vorstand kann Ausschüsse bilden.*
- *Personalunion zwischen den einzelnen Ämtern des geschäftsführenden Vorstandes ist unzulässig.*
- *Der geschäftsführende Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer geschäftsführender Vorstand gewählt ist.*
- *Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben und die schriftliche Erklärung in der Mitgliederversammlung vorliegt.*
- *Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der laufenden Amtszeit vorzeitig aus, so kann der Gesamtvorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen.*
- *Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben in der Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des*
- *Vorsitzenden. Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden einberufen. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der geschäftsführende Vorstand kann Beschlüsse im Umlaufverfahren per Mail oder per Telefonkonferenz fassen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder an der*
- *Beschlussfassung per Mail oder Telefonkonferenz mitwirken. In Telefonkonferenzen gefasste Beschlüsse sind innerhalb einer Woche schriftlich zu protokollieren. Per Mail gefasste*
- *Beschlüsse sind auszudrucken und zu archivieren.*

	QM-Satzung Walsum 09	Dokument:	Vereinsatzung der Sportfreunde Walsum 09 e.V.		
		Erstellt am:	23.01.2024	von:	MQT
		Geändert am:	01.08.2024	von:	MQT
		Freigabe am:	18.09.2024	von:	Behörde
Seite 19 von 30	Version:	3	Ablageort:		

- *Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes sind zu protokollieren.*

Hinweis:

Bricht ein Vorstandsmitglied weg, in jedem Fall allein deshalb eine Mitgliederversammlung einberufen werden muss, um den Vorstand wieder zu vervollständigen und dass die Mitgliederversammlung, wenn ein Vorstandsamt aus Mangeln an Bewerbern nicht besetzt werden kann, im Wege der Satzungsänderungen den Vorstand verkleinern muss (was regelmäßig die Einberufung einer weiteren Mitgliederversammlung erforderlich macht). Insbesondere bei Vereinen mit einer größeren Zahl von Vorstandsmitgliedern erscheint dies nicht gerechtfertigt, zumal das Gesetz selbst beim Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft eine Beschlussfassung auch dann zulässt, wenn dem Aufsichtsrat nicht die erforderliche Mitgliederzahl angehört (§ 108 Abs. 2 Satz 4 Aktiengesetz) die Rechtsprechung diese Bestimmung auf den Aufsichtsrat einer Genossenschaft entsprechend anwendet und unbestritten ist, dass eine Beschlussfassung jedenfalls dann zulässig ist, wenn die Satzung sie auch beim Fehlen eines Vorstandsmitglieds gestattet. Wir halten aus diesen Gründen jetzt die Auffassung für vorzugswürdig, wonach die Mitgliederversammlung Vorstandsämter unbesetzt lassen und auch ein aus anderen Gründen nicht vollständig besetzter Vorstand auch dann wirksam Beschlüsse fassen kann, wenn die Satzung hierüber schweigt (ebenso Stöber, seit der 9. Auflage). Allerdings kann die Satzung selbstverständlich die vollständige Besetzung des Vorstands als Voraussetzung wirksamer Vorstandsbeschlüsse vorschreiben.“

§ 13

Die Mitgliederversammlung

Die Vereinsverwaltung liegt in den Händen des durch die Jahreshauptversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählten Vorstandes. Das Geschäftsjahr läuft vom 01.01. bis 31.12. eines Jahres. Alle Abteilungen im Verein nehmen an der Jahreshauptversammlung des Hauptverein der Sportfreunde Walsum 09 e.V. teil.

Die Mitgliederversammlung wird vom geschäftsführenden Vorstand einberufen (durch den 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch den 2. Vorsitzenden, soweit dieser verhindert ist, durch den 1. Geschäftsführer). In dieser Reihenfolge wird auch der Vorsitz in den Vorstandssitzungen geführt.

	QM-Satzung Walsum 09	Dokument:	Vereinsatzung der Sportfreunde Walsum 09 e.V.		
		Erstellt am:	23.01.2024	von:	MQT
		Geändert am:	01.08.2024	von:	MQT
		Freigabe am:	18.09.2024	von:	Behörde
Seite 20 von 30	Version:	3	Ablageort:		

Der Versammlungsleiter kann die Leitung der Versammlung für die Dauer eines Wahlgangs auf eine andere Person übertragen. Notfalls ist der Sitzungsvorsitzende aus der Mitte der Anwesenden mit einfacher Stimmmehrheit zu wählen.

Die Geschäftsführende-Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder (Geschäftsführende-Vorstand) anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsvorsitzenden.

Unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen per Textform (E-Mail, Aushang, WhatsApp per PDF oder Brief) unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens und Aushänge des folgenden Tages.

Die Tagesordnung setzt der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss fest. Es sind alle Mitglieder zur Teilnahme einzuladen.

Das Recht auf Teilnahme ist ein Mitgliederrecht. Teilnahmeberechtigt sind auch nicht stimmberechtigte Mitglieder.

Der geschäftsführende Vorstand kann jederzeit eine Mitgliederversammlung einberufen. Wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 60 % aller Mitglieder schriftlich es verlangt, wird eine außerordentliche Sitzung einberufen, unter Angabe des Zwecks und der Gründe. Gegenstand der Beschlussfassung einer derartigen Mitgliederversammlung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Ergänzungen der Tagesordnung sowie weitere Anträge sind ausgeschlossen.

Einberufungsform und –frist ergeben sich aus Absatz 3.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt. Zur Änderung der Satzung [und zur Änderung des Vereinszwecks] ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen durch den 2. Geschäftsführer durch die Assistenz der Geschäftsführung, das vom 1. Vorsitzenden, Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 18. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands werden einzeln gewählt. Es ist der Kandidat gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erreicht die absolute Mehrheit kein Kandidat im 1. Wahlgang, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl statt. Gewählt ist im 2. Wahlgang der Kandidat, der die meisten Stimmen erhält. Bei gleicher Stimmenzahl ist keiner der Kandidaten gewählt (Alternative: Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los).

Die Wahl ist geheim durchzuführen, sobald sich ein zweiter Wahlkandidat für das jeweilige offene Amt sich meldet oder durch dritte vorgeschlagen wird und diese zur Wahl kandidiert, der Kandidat muss die Wahl mündlich annehmen oder ablehnen. Die Vorstandsmitglieder sind wirksam gewählt, wenn die gewählten Kandidaten das Amt angenommen haben. Alle Mitglieder können bis zwei Wochen vor dem

	QM-Satzung Walsum 09	Dokument:	Vereinsatzung der Sportfreunde Walsum 09 e.V.		
		Erstellt am:	23.01.2024	von:	MQT
		Geändert am:	01.08.2024	von:	MQT
		Freigabe am:	18.09.2024	von:	Behörde
Seite 21 von 30	Version:	3	Ablageort:		

Termin der Mitgliederversammlung schriftlich Anträge zur Tagesordnung mit Begründung beim geschäftsführenden Vorstand einreichen. Für die Berechnung der Zwei-Wochen-Frist ist der Eingang des Antrages maßgebend. Eingegangene Anträge sowie die ergänzte endgültige Tagesordnung sind auf der Homepage (Alternative: dem Informationskasten an der Sportstätte, Adresse) des Vereins bis eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung zu veröffentlichen. Erläuterung: Es ist bisweilen streitig, ob für die Weiterleitung der eingegangenen Anträge der Mitglieder die gleiche Form wie bei der Einberufung der Mitgliederversammlung gewählt werden muss. Die Veröffentlichung eingegangener Anträge auf der Homepage eines Vereins ist am günstigsten und verursacht den geringsten Arbeitsaufwand. Es wird empfohlen hier Rücksprache mit dem Vereinsregister zu nehmen.

Die Jahreshauptversammlung wählt mindestens zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Amtszeit der Kassenprüfer entspricht der des Vorstands. Die Kassenprüfer haben jederzeit nach einer Ankündigungsfrist von 14 Tagen das Recht, die Buchführung aller Vereinsabteilungen und die Vereinskasse/n des Vereins zu prüfen. Ferner haben Sie der Jahreshauptversammlung einen eingehenden Bericht über die durchgeführten Kassenprüfungen dem geschäftsführenden Vorstand (§26 BGB) vorzulegen. Zwischenberichte sind dem geschäftsführenden Vorstand vorzulegen. Eine Wiederwahl der Kassenprüfer ist möglich.

§13a

außerordentliche Mitgliederversammlung

Der geschäftsführende Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Er muss eine solche binnen 12 Tagen einberufen, wenn dies mindestens 60 % der ordentlichen Mitglieder des Vereines schriftlich unter Angabe des Zwecks und Grundes beantragen, die in diesen Anträgen gewünschten Verhandlungspunkte sind auf die Tagesordnung zu setzen.

Die Einladung erfolgt wie bei der Jahreshauptversammlung, jedoch unter Angabe der Tagesordnung.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat im Rahmen der vorher bekanntgegebenen Tagesordnung dieselben Rechte wie die Jahreshauptversammlung.

Wenn zweckmäßig, finden auf Einladung des geschäftsführenden Vorstandes Mitgliederversammlungen zur Unterrichtung der Mitglieder statt, in denen auch Wünsche und Anregungen der Mitglieder entgegengenommen und besprochen werden können. Die Einladung zu diesen Mitgliederversammlungen erfolgt durch Bekanntmachung durch Aushänge.

Über den Verlauf jeder Mitgliederversammlung sowie jeder Vorstandssitzung und Sitzung des Ältestenrates ist vom 2. Geschäftsführer oder Assistenz der Geschäftsführung oder dessen im Einzelfall zu bestimmende Vertreter ein Protokoll zu führen, in welchem die gefassten Beschlüsse wörtlich einzutragen sind. Die Unterzeichnung des Protokolls erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand, dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer.

	QM-Satzung Walsum 09	Dokument:	Vereinsatzung der Sportfreunde Walsum 09 e.V.		
		Erstellt am:	23.01.2024	von:	MQT
		Geändert am:	01.08.2024	von:	MQT
		Freigabe am:	18.09.2024	von:	Behörde
Seite 22 von 30	Version:	3	Ablageort:		

Das Protokoll ist bei den Vereinsakten aufzubewahren und in der nächsten Versammlung bzw. Sitzung desselben Gremiums zur Billigung zu verlesen.

§ 14

Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird geleitet vom 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom 2. Vorsitzenden, sonst vom 1. Geschäftsführer und ist unter anderem für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme der Berichte
2. Entgegennahme der Haushaltsplanung
3. Entgegennahme der Kassenprüfberichte (alle Abteilung);
4. Bericht des jeweiligen Abteilungsleiters (alle Abteilungen)
5. Entlastung des geschäftsführenden Vorstands;
6. Neuwahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
7. Wahl der Kassenprüfer;
8. Änderung der Satzung und Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des Vereins;
9. Beschlussfassungen über eingereichte Anträge.
10. Sonstiges
11. (Die Aufzählung kann beliebig ergänzt werden)

Erläuterung/Hinweis:

Sollte der Verein am Online- Banking teilnehmen, kann auf Wunsch der Bank eine Satzungsänderung erforderlich werden, wonach für Bankgeschäfte ein Vorstandsmitglied bevollmächtigt wird.

Der Vorstand gem. § 26 BGB kann in der Satzung auch anders gestaltet werden. So ist es auch möglich, dass der Vorstand aus drei gleichberechtigten Mitgliedern besteht, die in der konstituierenden Sitzung eigenständig einen Vorstandssprecher wählen. Nach einer Entscheidung des OLG Celle vom 01.07.2010 (Az. 20 W 10/10) muss die Satzung lediglich die Mindest- und Höchstzahl der Vorstandsmitglieder angeben (Bsp.: „Der Vorstand gem. § 26 BGB setzt sich mindestens aus drei und maximal aus sieben gleichberechtigten Mitgliedern zusammen.“).

Erläuterung zu § 14:

Der Verein muss einen Vorstand haben. Bestimmungen über die Bildung des Vorstands hat

	QM-Satzung Walsum 09	Dokument:	Vereinsatzung der Sportfreunde Walsum 09 e.V.		
		Erstellt am:	23.01.2024	von:	MQT
		Geändert am:	01.08.2024	von:	MQT
		Freigabe am:	18.09.2024	von:	Behörde
Seite 23 von 30	Version:	3	Ablageort:		

die Satzung zu treffen (§ 58 Nr. 3 BGB). Der Vorstand kann aus einer Person oder auch aus mehreren Personen bestehen. Das Gesetz verlangt für das Amt des Vorstands keine bestimmte Bezeichnung. Das Amt des Vorstands kann frei bezeichnet werden (Vorstand, Präsidium, Geschäftsführung etc.). Die Vorstandswahl erfolgt in der Mitgliederversammlung durch Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen (§ 32 Absatz 1 S. 3 BGB). Die Satzung kann abweichende Regelungen treffen. Die Amtsdauer richtet sich nach der Satzung. Die Vorstandsbestellung ist jederzeit widerruflich (§ 27 Absatz 2 BGB). Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 Absatz 2 S. 1 BGB). Die Vertretungsmacht des Vorstands ist nach dem Gesetz grundsätzlich unbeschränkt. Aus Rechtsgeschäften des Vorstands für den Verein wird allein der Verein berechtigt und verpflichtet. Durch die Satzung kann der Umfang der Vertretungsmacht des Vorstands mit Wirkung gegen Dritte beschränkt werden (§ 26 Absatz 2 S. 2 BGB). Die Beschränkung ist in das Vereinsregister einzutragen (§ 64 BGB).

Bsp. für Satzungsregelung: "Die Vertretungsmacht des Vorstands wird mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass über Grundstücke nur mit Zustimmung der Mitgliederversammlung verfügt werden darf."

Seit dem 01.01.2005 können gewählte Ehrenamtsträger von Sportvereinen auf freiwilliger Basis den Unfallversicherungsschutz bei der Verwaltungsberufsgenossenschaft (VBG) vertraglich begründen. Jeder Sportverein kann seine gewählten Ehrenamtsträger durch einen entsprechenden Sammelantrag freiwillig versichern. Der Versicherungsschutz umfasst dabei die Tätigkeiten, die mit den Aufgaben des einzelnen Ehrenamtes verbunden sind. Das Antragsformular ist unter www.vbg.de zu finden.

Sofern eine freiwillige Versicherung nicht abgeschlossen wurde, scheidet Versicherungsschutz grundsätzlich aus.

§ 15

Abteilungen

- 1) Innerhalb des Vereins werden für unterschiedliche sportliche Aktivitäten gesonderte Abteilungen eingerichtet. Die Abteilungen sind rechtlich unselbständige Untergliederungen des Vereins. Der Gesamtvorstand kann die Gründung und Schließung von Abteilungen beschließen.
- 2) Jede Abteilung wählt für die Dauer von zwei Jahren einen Abteilungsleiter. Der geschäftsführende Vorstand bestätigt die Abteilungsleiter durch Beschluss. Die Bestätigung kann unter Angabe von Gründen abgelehnt werden. Die Mitglieder der Abteilung müssen dann erneut einen Abteilungsleiter wählen. Wird der abgelehnte Abteilungsleiter erneut gewählt, bestätigt die Mitgliederversammlung den Abteilungsleiter. Lehnt die Mitgliederversammlung den gewählten Abteilungsleiter ab, muss die Abteilung einen neuen Abteilungsleiter wählen. Die Abteilungsleiter sind Mitglied des Gesamtvorstandes.

	QM-Satzung Walsum 09	Dokument:	Vereinsatzung der Sportfreunde Walsum 09 e.V.			
		Erstellt am:	23.01.2024	von:	MQT	
		Geändert am:	01.08.2024	von:	MQT	
		Freigabe am:	18.09.2024	von:	Behörde	
Seite 24 von 30	Version:	3	Ablageort:			

3) Der geschäftsführende Vorstand kann einen Abteilungsleiter durch Beschluss abberufen. Der betroffene Abteilungsleiter ist vorher anzuhören.

4) Die Abteilungen geben sich eine Abteilungsordnung. Die Abteilungsordnung bedarf der Genehmigung des Vorstandes.

5) Auf Beschluss des Vorstandes können weitere Sportarten in den Verein aufgenommen werden. Der jeweilige Abteilungsleiter dafür wird alsdann bis zur Entscheidung durch die Jahreshauptversammlung vom Vorstand gewählt. Der Gewählte Abteilungsleiter gehört dem erweiterten beratenden Vorstand an.

§ 16

Vereinsjugend

Die Jugend des Vereins ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.

Hinweis:

1) Es ist auch eine andere Altersangabe möglich. Die Altersgrenze kann auch bis zum 27. Lebensjahr reichen (§§ 74, 75 SGB VIII).

2) Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr (über den Jugendhaushalt und jeweiligen Abteilung des Vereins) zufließenden Mittel unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Vereins.

3) Organe der Vereinsjugend sind:

a) der Abteilungsleiter der Jugend und

b) die Jugendversammlung

Der Abteilungsleiter der jeweiligen Jugend ist Mitglied des beratenden Vorstandes.

4) Das Nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung des Vereins beschlossen wird und der Genehmigung des Gesamtvorstands bedarf. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

	QM-Satzung Walsum 09	Dokument:	Vereinsatzung der Sportfreunde Walsum 09 e.V.		
		Erstellt am:	23.01.2024	von:	MQT
		Geändert am:	01.08.2024	von:	MQT
		Freigabe am:	18.09.2024	von:	Behörde
Seite 25 von 30	Version:	3	Ablageort:		

§ 17

Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit

- 1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
- 2) Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der geschäftsführende Vorstand zuständig. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
- 3) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage einen Geschäftsstellenleiter und/oder Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen. Im Weiteren ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern abzuschließen. Das arbeitsrechtliche

Direktionsrecht hat der 1. Vorsitzende.

- 4) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.
- 5) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
- 6) Einzelheiten kann die Finanzordnung regeln.

Empfehlung:

Wir empfehlen für die Vereinsarbeit das VIBSS-Infopapier „Bezahlte Mitarbeit im Sport“

§ 18 Kassenprüfer

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt mindestens zwei Kassenprüfer, die nicht dem geschäftsführenden Vorstand angehören dürfen.
- 2) Die Amtszeit der Kassenprüfer und der Ersatzkassenprüfer beträgt 4 Jahre. Die Wiederwahl für eine weitere Amtszeit ist zulässig. Die Mitgliederversammlung kann stattdessen oder zusätzlich qualifizierte Dritte mit der Prüfung der Ordnungsgemäßheit der Geschäftsführung durch den Gesamtvorstand beauftragen.
- 3) Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.

	QM-Satzung Walsum 09	Dokument:	Vereinsatzung der Sportfreunde Walsum 09 e.V.		
		Erstellt am:	23.01.2024	von:	MQT
		Geändert am:	01.08.2024	von:	MQT
		Freigabe am:	18.09.2024	von:	Behörde
Seite 26 von 30	Version:	3	Ablageort:		

Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung aller Kassen und aller Unterlagen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt. (Mögliche Ergänzung: Die Kassenprüfer beantragen in der Mitgliederversammlung die Entlastung des Gesamtvorstands.)

Hinweis zu § 18:

Im Vereinsrecht des BGB ist eine regelmäßige Prüfung der Geschäftsführung nicht vorgesehen. Gleichwohl finden solche Prüfungen bei fast allen Vereinen statt. Die Kassenprüfung kann in der Satzung geregelt werden. Gegenstand und Umfang der Prüfung kann die Satzung bestimmen. Der Prüfbericht ist Grundlage für die Entlastung des Vorstandes.

§ 19

Vereinsordnungen

Soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt, ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt durch Beschluss nachfolgende Ordnungen zu erlassen.

- a) Beitragsordnung
- b) Finanzordnung
- c) Geschäftsordnung für den geschäftsführenden Vorstand und den Gesamtvorstand.

Die Abteilungen beschließen Abteilungsordnungen; die Jugendversammlung beschließt eine Jugendordnung. Abteilungsordnungen und die Jugendordnung bedürfen der Genehmigung des Gesamtvorstands.

Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

Erläuterung zu § 19:

Viele Vereine gehen dazu über, ihre Satzung von komplizierten und langen Regelungen zu befreien. Aus diesem Grunde werden für die verschiedensten Bereiche Ordnungen erlassen. Vereinsordnungen sind für die Mitglieder genauso verbindlich, wie die Satzung des Vereins. Während die Satzung in das Vereinsregister eingetragen wird, ist das bei Ordnungen in der Regel nicht erforderlich. Der Begriff „Vereinsordnung“ ist im Vereinsrecht des BGB nicht geregelt. Für den Erlass einer Vereinsordnung ist in der Satzung des Vereins eines so genannte Ermächtigungsgrundlage erforderlich: d. h. die Satzung muss die wesentlichen Grundlagen für die Vereinsordnung regeln.

	QM-Satzung Walsum 09	Dokument:	Vereinsatzung der Sportfreunde Walsum 09 e.V.		
		Erstellt am:	23.01.2024	von:	MQT
		Geändert am:	01.08.2024	von:	MQT
		Freigabe am:	18.09.2024	von:	Behörde
Seite 27 von 30	Version:	3	Ablageort:		

§ 20

Haftung des Vereins

1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung 720,00 € im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

Der Verein Sportfreunde Walsum 09 e.V. und dessen Geschäftsführenden Vorstand müssen für Ihre Tätigkeit über das „Budget“ des Vereins eine D & O (Directors and Officers) Versicherung abschließen.

Hinweis zu § 20:

Die Haftung des Vereins nach § 31 BGB kann gegenüber Dritten nicht durch die Satzung eingeschränkt oder ausgeschlossen werden. Dagegen kann die Haftung für einfache Fahrlässigkeit gegenüber Vereinsmitgliedern durch die Satzung ausgeschlossen werden. Ein Ausschluss der Haftung nach § 31 BGB für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten ist dagegen auch gegenüber eigenen Mitgliedern ausgeschlossen.

Der Gesetzgeber hat einen § 31a BGB eingefügt. Der § 31a BGB hat seit dem 01.01.2013 folgenden Wortlaut:

Absatz 1:

„Sind Organmitglieder oder besondere Vertreter unentgeltlich tätig oder erhalten sie für ihre Tätigkeit eine Vergütung, die 720 Euro jährlich nicht übersteigt, haften sie dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins. Ist streitig, ob ein Organmitglied oder ein besonderer Vertreter einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, trägt der Verein oder das Vereinsmitglied die Beweislast.“

Absatz 2:

„Sind Organmitglieder oder besondere Vertreter nach Absatz 1 Satz 1 einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.“

Durch das Ehrenamtsstärkungsgesetz ist zum 01.01.2013 ein neuer § 31b BGB in Kraft

	QM-Satzung Walsum 09	Dokument:	Vereinsatzung der Sportfreunde Walsum 09 e.V.		
		Erstellt am:	23.01.2024	von:	MQT
		Geändert am:	01.08.2024	von:	MQT
		Freigabe am:	18.09.2024	von:	Behörde
Seite 28 von 30	Version:	3	Ablageort:		

getreten. Dieser enthält eine Haftungsbeschränkung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit für Vereinsmitglieder, die unentgeltlich bzw. gegen eine geringfügige Vergütung, die 720,00 € im Jahr nicht übersteigt.

§ 31b BGB lautet wie folgt:

Absatz 1:

„Sind Vereinsmitglieder unentgeltlich für den Verein tätig oder erhalten sie für ihre Tätigkeit eine Vergütung die 720 € jährlich nicht übersteigt, haften sie dem Verein für einen Schaden, den sie bei der Wahrnehmung der ihnen übertragenen satzungsgemäßen Vereinsaufgabe verursachen, nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. § 31a Absatz 1 Satz 3 BGB ist entsprechend anzuwenden.“

Da diese gesetzlichen Regelungen zur Haftungsbeschränkung vielen Vereinsmitgliedern nicht bekannt sind, wird eine eigenständige Regelung zur Haftungsbeschränkung in der Satzung empfohlen. Die Satzungsregelung zeichnet lediglich die gesetzlichen Regelungen in §§ 31a und 31b BGB nach, dient aber einer besseren Information der Mitglieder.

Darüber hinaus erstreckt sich die Haftungsbeschränkung dieser Satzungsregelung unter 1) auch auf Nichtmitglieder, die sich ehrenamtlich engagieren (zum Beispiel mithelfende Eltern von minderjährigen Vereinsmitgliedern). Diese werden mit den gesetzlichen Haftungserleichterungen nicht erfasst, wenn sie nicht Vereinsmitglieder sind.

§ 21

Datenschutz im Verein

1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert.

2) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:

- a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
- b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
- c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
- d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

	QM-Satzung Walsum 09	Dokument:	Vereinsatzung der Sportfreunde Walsum 09 e.V.		
		Erstellt am:	23.01.2024	von:	MQT
		Geändert am:	01.08.2024	von:	MQT
		Freigabe am:	18.09.2024	von:	Behörde
Seite 29 von 30	Version:	3	Ablageort:		

3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

4) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten für die Dauer von zwei Jahren.

5) Die Sportfreunde Walsum 09 e.V. überwacht teile des Parkplatzes, Räumlichkeiten und Platzanlage. Mit der Zustimmung der Satzung, stimmen alle Mitglieder der Überwachung zu. Die Überwachung der Anlage dient ausschließlich der Sicherheit.

Hinweis:

Sind mindestens 10 Personen, egal ob Arbeitnehmer oder ehrenamtliche Mitarbeiter, mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt, hat der Verein einen Datenschutzbeauftragten zu bestellen (§ 4f BDSG). Es wird der Leitfaden „Datenschutz für Vereine“ des Innenministeriums Baden-Württemberg empfohlen. Den Leitfaden finden Sie unter www.vibss.de

G. Schlussbestimmungen

§ 22

Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Voraussetzung ist, dass 2/3 der abgegebenen Stimmen zustimmen.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind zwei Mitglieder des Vorstands gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder nach Wegfall des gemeinnützigen Zwecks fällt das vorhandene Vereinsvermögen an die Stadt Duisburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Hinweis:

Hier ist eine Beratung dringend anzuraten, weil nach dem Umwandlungsgesetz und dem Umwandlungssteuergesetz bei falscher Anwendung der Vermögensübertragungen hohe Steuern ausgelöst werden können.

§ 23

Gültigkeit dieser Satzung

- 1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am XX.XX.20XX beschlossen.
- 2) Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- 3) Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

	QM-Satzung Walsum 09	Dokument:	Vereinsatzung der Sportfreunde Walsum 09 e.V.			
		Erstellt am:	23.01.2024	von:	MQT	
		Geändert am:	01.08.2024	von:	MQT	
	Freigabe am:	18.09.2024	von:	Behörde		
Seite 30 von 30	Version:	3	Ablageort:			

- | | | | |
|----|--------------------|--------|---------------------|
| 1. | 1. Vorsitzende | Datum: | Unterschrift: _____ |
| 2. | 2. Vorsitzende | Datum: | Unterschrift: _____ |
| 3. | 1. Geschäftsführer | Datum: | Unterschrift: _____ |
| 4. | 2. Geschäftsführer | Datum: | Unterschrift: _____ |